

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für den Geschäftsverkehr mit der Allix GmbH (nachfolgend „Allix“) gelten ausschliesslich die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auf der Website von Allix aufgeschaltet sind und dort für den Kunden einsehbar, speicherbar und ausdrückbar zur Verfügung gestellt werden.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Allix gehen allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, welchen hiermit ausdrücklich widersprochen wird, vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur und insoweit, als dass sie von Allix schriftlich bestätigt wurden.

Mit der Bestellung der Ware oder Leistung von Allix gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden als angenommen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gegenüber Kunden, welchen sie bekannt sind, auch ohne besondere Bezugnahme für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr des Kunden mit der Allix verbindlich und stellen einen integralen Vertragsbestandteil dar. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Form.

Allix behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne vorherige Ankündigung an neue oder veränderte Situationen anzupassen (vgl. hierzu auch Ziffer 17).

2. Angebote

Allix schliesst mit ihren Kunden einen Rahmenvertrag und produktespezifische Leistungsverträge ab, welche auch die vereinbarten Preise und Konditionen in einem Leistungsschein verbindlich enthalten.

Die auf der Website von Allix einsehbaren Preislisten und Inserate sind als Angebote freibleibend und unverbindlich. Auf Wunsch des Kunden erstellt die Allix eine verbindliche Offerte.

Die Angaben in den Verkaufsunterlagen von Allix betreffend Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte und sonstige Leistungen sind als Richtwerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, sofern diese nicht ausdrücklich in den Vertragsdokumenten als verbindlich bezeichnet wurden.

Insbesondere sind geschätzte Aufwandstunden für die Erbringung von Leistungen als Richtwerte zu verstehen. Dienstleistungen werden grundsätzlich zum effektiv erbrachten, detailliert ausgewiesenen Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Preise / Konditionen

Sämtliche von Allix angegebene Preise verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, zuzüglich der gesetzlichen MWSt sowie zuzüglich allfälliger Transportkosten, welche detailliert ausgewiesen werden.

Verkaufspreise für Produkte jeglicher Art schliessen keinerlei Dienstleistungen und/oder Spesen ein. Solche werden separat und detailliert in Rechnung gestellt.

Falls nicht anders vereinbart gilt Reisezeit als Arbeitszeit der Mitarbeitenden von Allix und wird zum normalen Stundensatz, wie er im Leistungsschein ausgewiesen ist, in Rechnung gestellt.

Spesen jeglicher Art, wie Fahrzeug-Km, öffentliche Verkehrsmittel, Mahlzeiten, Übernachtungen, etc., welche der Allix im Zusammenhang mit einem Auftrag des Kunden entstehen, werden vollumfänglich und detailliert ausgewiesen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Für Warenbestellungen gilt, falls nicht anders vereinbart, Vorausbezahlung.

Rechnungen sind netto zahlbar innert 10 Tagen nach Erhalt. Wiederkehrend verrechnete Dienstleistungen und Services werden jeweils im Voraus in Rechnung gestellt und müssen spätestens am ersten Tag der jeweiligen Leistungsperiode bei Allix auf dem Konto eingegangen sein.

4. Annullierungen von Aufträgen durch den Kunden

Eine Annullierung von Aufträgen seitens des Kunden ist nur gültig, wenn Allix ihr ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Allix ist in jedem Fall berechtigt, die mit der Annullierung durch den Kunden verbundenen Aufwände dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Rückbehalt von fälligen Zahlungen und Verrechnungs-/Abtretungsverbot

Die Geltendmachung von Garantieansprüchen oder von noch zu erbringenden Dienstleistungen berechtigt den Käufer nicht, Rechnungen zurückzubehalten. Die Verrechnung ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch Allix ist ausgeschlossen.

Ebenso ist der Kunde nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Allix allfällige Gegenforderungen an Dritte abzutreten.

6. Retouren

Die Annahme von nicht vorgängig mit Allix abgesprochenen Retouren wird grundsätzlich verweigert. Gleiches gilt für nicht bzw. gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unvollständig deklarierten Retouren.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von Allix gelieferten Waren und Werte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Besitze der Allix. Bis dahin darf der Kunde nicht über die gelieferten Waren bzw. Werte verfügen, insbesondere sie weder verkaufen noch vermieten noch verpfänden.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums der Allix erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt der Kunde Allix mit Abschluss des Vertrages, auf dessen Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den entsprechenden Regeln vorzunehmen und die entsprechenden Formalitäten zu erfüllen.

8. Allgemeiner Haftungsausschluss

Allix haftet in nicht für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art (direkte oder indirekte Schäden unter Einschluss von Folgeschäden). Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, sind, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, ausgeschlossen. Für Folgeschäden, welche durch unzweckmässige Verwendung der Produkte von Allix durch den Kunden entstehen wird jede Haftung abgelehnt, ebenso für entgangene Gewinne wie auch für Daten-Verlust oder –Zerstörung.

Weiter haftet Allix nicht für Fehler (Bugs) von Produkten dritter, welche durch Allix vertreten werden. Fehlersuche und Fehlerbehebung auf dem Kundeneigenen oder vom Kunden gemieteten Systemen gehen immer zu Lasten des Kunden. Allix wird dem Kunden in solchen Fällen die genauen Aufwände ausweisen, so das der Kunde ggf. Regress auf den Hersteller nehmen kann.

9. Liefer- und Leistungszeit

Termine und Lieferfristen sind gegenüber dem Kunden nur verbindlich, wenn sie von Allix schriftlich entsprechend zugesichert wurden.

Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch Allix steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der Zulieferanten und Hersteller.

Erhebliche, unvorhergesehene Umstände, für welche die Allix kein Verschulden trifft, verlängern die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Kunde erst nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Liegt der Grund für den Lieferverzug nicht bei Allix, so ist im Falle des Rücktritts durch den Kunden der Allix bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwand durch den Kunden zu ersetzen.

Keinesfalls besteht ein Anspruch auf Ersatz von direktem oder indirektem Verzugsschaden.

Konventionalstrafen werden nicht anerkannt.

Allix ist zur Teillieferung berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

10. Hosting

Für die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Hostings wird ein Dieselgenerator sowie eine USV eingesetzt, diese sorgen bei einem Unterbruch des Stromnetzes für die Stromversorgung der Infrastruktur. Im Falle einer Strommangellage und möglichen daraus erfolgenden Abschaltungen und Einschränkungen des Netzstroms gewährleistet das Rechenzentrum so die weitere Verfügbarkeit der Hostinginfrastruktur während der Geschäftsarbeitszeiten. Allix sieht jedoch aus ökologischen und ökonomischen Gründen davon ab, das Hosting in einem solchen Fall 7x24 zu betreiben. Die nicht Verfügbarkeit des Internets aufgrund einer Strommangellage oder Blackouts gilt als höhere Gewalt.

11. Lieferung von Produkten Dritter

Preise / Spezifikation / Ausführung Abgegebene Preise für Produkte von Drittherstellern (Software und Hardware) entsprechen dem jeweiligen Tagespreis bei der Angebotserstellung und sind als Richtpreis zu verstehen.

In Rechnung gestellt wird der effektive Tagespreis bei der Bestellung durch den Kunden, wie er denn auch im Leistungsschein ausgewiesen ist.

Alle technischen Informationen zu den einzelnen Waren beruhen auf den Angaben der Hersteller und sind ausschliesslich in diesem Rahmen verbindlich.

Einkäufe bei Drittherstellern für Hard- oder Software werden nur gegen Zahlung im Voraus ausgeführt.

12. Mängelrüge

Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 5 Tagen nach Warenerhalt der Allix und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden.

Beanstandungen betreffend Beschädigung, Verspätung, Verlust oder schlechter Verpackung sind sofort nach Eingang der Warensendung anzumelden, ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

13. Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Gefahr geht auf den Kunden als Käufer über, sobald die Sendung seitens der Allix an die dem Transport ausführende Person oder Firma übergeben worden ist. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch Allix hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

14. Gewährleistung und Garantie

Die Gewährleistung für Produkte richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.

Allix übernimmt keinerlei Haftung, Garantie oder Gewährleistungspflicht für Produkte anderer Hersteller.

15. Umgang mit Kenn- und Passwort

Verschiedene Dienste benötigen zur Nutzung ein Kenn- und ein Passwort. Kunden, welche Kenn- und Passwörter erhalten, sind verpflichtet diese geheim zu halten und zu verhindern, dass Dritte Zugang zu diesen erhalten. Der Kunde haftet für jegliche Schäden, welche Allix dadurch entstehen, dass der Umgang mit Nutz- und Passwörtern beim Kunden unsachgemäss vorgeht.

16. Datenschutz

Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten in maschinenlesbarer Form gespeichert und zum Zwecke der Auftragsbefreiung maschinell verarbeitet werden.

Allix gewährleistet dabei die vertrauliche Behandlung der Daten.

17. Softwareentwicklung **a. Geistiges Eigentum**

Die von Allix im Rahmen der Entwicklung fortwährend geschaffenen Entwicklungsergebnisse stehen vollumfänglich und ausschliesslich Allix zu.

b. Updates auf Kundenspezifisch entwickelte Software

Der Kunde kann mit Allix einen Updatevertrag für die für ihn entwickelte Software abschliessen. Auf die von Allix für den Kunden entwickelte Software gilt eine jährliche Updatepauschale von 30% auf den Entwicklungspreis, insofern keine explizite andere Regelung mittels Softwareupdatevertrag getätigt wurde.

18. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Allix behält sich vor, Telefongespräche zu Qualitäts- und Archivierungszwecken aufzunehmen. Dabei gewährleistet Allix die vertrauliche Behandlung der Daten.

19. Änderungen und Ergänzungen einzelner Bedingungen

Erklärungen, die die Parteien nach diesem Vertrag abgeben bedürfen der Schriftlichkeit (Brief, Fax, Email).

Allix ist zur Änderungen und Ergänzungen dieser AGB's und/oder der von Allix erbrachten Dienstleistungen berechtigt. Ist der Kunde mit den Änderungen und/oder Ergänzungen nicht einverstanden, kann er diese Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen ab Eingang der Mitteilung der Änderungen kündigen. Massgebend zur Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung bei Allix.

20. Höhere Gewalt

Kann Allix trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie beispielsweise Naturereignissen, Streik, kriegerischen Auseinandersetzungen, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen, technischen Störungen, welche dem Verantwortungsbereich Dritter zuzuordnen sind, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, besteht für die Dauer des Ereignisses kein Anspruch des Benutzers auf Vertragserfüllung. In keinem Fall haftet Allix für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Dauert ein Zustand höherer Gewalt mehr als 30 Tage an, so ist Allix berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige zusätzliche Aufwendungen werden nach den dann zumal gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages bzw. der darunter abgeschlossenen Leistungsverträge unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Allix, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts.

Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden, auch solche mit ausländischem Wohnsitz / Firmensitz, sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle Verfahren ist der Sitz der Allix, somit **Lenzburg**.

Allix hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Allix GmbH, 12.07.2022